

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Thomas vom 13.03.2014 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 der oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. und der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Thomas vom 13.03.2014 für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Verkehrszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziff.1 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

Wegname	Abschnittname	Länge (km)
Aigelsberg	Haupttrasse	0,141
Schlattwieser	Haupttrasse	0,168
Panholzer	Haupttrasse	0,198
Naichet	Haupttrasse	0,220
Ramesedt	Haupttrasse	0,910
Ramesedt	Gruber	0,106
Wimm	Haupttrasse	0,590
Wimm	Mühldoppler	0,350
Ebenstraß	Haupttrasse	1,260
Moser	Haupttrasse	1,055

§ 2

Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum vom 13.03.2013 bis 31.12.2017 erlassen.

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.